

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Lambertus in Oberhundem hat mit Beschluss vom 22.09.2021 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom XXXXX nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.06.2002 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten | <u>200,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | <u>650,00 €</u> |
| c) Urnenreihengrabstätte | <u>600,00 €</u> |
| d) Erdreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | <u>1.500,00 €</u> |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | <u>1.000,00 €</u> |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte pro Grabstelle | <u>650,00 €</u> |
|----------------------------------|-----------------|

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 21,66 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte je Stelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Gebühren für die Entfernung von Grabstätten

1. Gebühr für die jährliche Unterhaltung von Grabstätten bei vorzeitiger Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit je Jahr und Stelle
 - a) Unterhaltung: Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten 30,00 €
 - b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30,00 €
 - c) Urnenreihengrabstätte 30,00 €
 - d) Wahlgrabstätte pro Stelle 30,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenhalle
 - a) Benutzung der Leichenhalle zur Aufbahrung pro Tag 35,00 €
2. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle
Die Kosten für das Ausheben und Verfüllen werden mit dem jeweiligen Vertragsunternehmen separat abgerechnet.
3. Grabeinfassung für Urnenreihengräber
Die Grabeinfassung wird vom jeweiligen Vertragsunternehmen vorgenommen, die Abrechnung erfolgt mit dem Gebührenbescheid.
4. Grabeinfassung für Erdbestattungen
Die Grabeinfassung wird vom Nutzungsberechtigten selbst in Auftrag gegeben und mit dem jeweiligen Vertragsunternehmen direkt abgerechnet.

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Arnsberg, den 1.5. Dez. 2021 Az: 48.5/21

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



Oberhundem, 22.09.2021
Ort, Datum



[Signature] Vorsitzender
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied



Staatsaufsichtlich genehmigt!

Arnsberg, den 15. Oktober 2021

Zuständig: 137174-30 (0# 78080) / 137174-30 B

Generalvikariat